

Herr Dr. Gregor Haefliger
Staatssekretariat für Bildung und For-
schung
Abteilung Nationale Forschung
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

24. Februar 2010

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation

Sehr geehrter Herr Dr. Haefliger,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 haben Sie uns aufgefordert, zur Vernehmlassung „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen. Die Vernehmlassung haben wir mit unserer Kommission „Bildung und Forschung“ behandelt.

1 Einleitende Bemerkungen

economisesuisse unterstützt grundsätzlich die vorliegende Totalrevision, allerdings mit Vorbehalten. Der formale Anpassungs- und Präziserungsbedarf ist ausgewiesen. Das Gesetz behält richtigerweise eine integrierte Sichtweise auf Forschung und Innovation. Dies ist ein zentraler Bestandteil der schweizerischen Forschungspolitik, der aus Sicht von economisesuisse unbedingt so beibehalten werden sollte. Hingegen plädieren wir dafür, analog zu unseren damaligen Forderungen bei der Teilrevision, die KTI in ihrem Bereich grundsätzlich mit den gleichen Zuständigkeiten und Befugnissen wie den SNF auszustatten. Sowohl der SNF als auch die KTI sind Förderorganisationen, die ein hohes Mass an Unabhängigkeit von der Verwaltung benötigen; nicht nur in der konkreten Projektbeurteilung sondern auch in der Bestimmung der Geschäftsreglemente, dem Vorschlagsrecht für die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Bundesrat und bei den Kompetenzen im Bereich Internationales. Es darf für die KTI kein Nachteil sein, dass für sie die Organisationsform ‚Behördenkommission‘ gewählt wurde. Wir erinnern daran, dass das Parlament eine von der Verwaltung unabhängige Stiftung nach dem Vorbild des SNF gefordert hatte. Damit die Gleichbehandlung zwischen SNF und KTI sicher gestellt werden kann, sind ausdrücklich auch Anpassungen im kürzlich teilrevidierten Gesetzesteil nötig. Schliesslich möchten wir auch die Straffungen im Planungsverfahren und die Klärung bezüglich der Informationspflicht über die Förderaktivitäten und Forschungsergebnisse positiv hervorheben.

2 Anpassungsvorschläge im Einzelnen

Die interne Diskussion hat gezeigt, dass *economiesuisse* bei folgenden Punkten Änderungen bzw. Ergänzungen beantragt:

Analoge Befugnisse und Zuständigkeiten für SNF und KTI: Für *economiesuisse* ist es von grösster Bedeutung, dass die beiden wichtigsten Institutionen im FIG, der SNF und die KTI, in ihrem jeweiligen Bereich grundsätzlich über dieselben Kompetenzen und Zuständigkeiten verfügen. Wie der SNF soll auch die KTI operativ unabhängig von der Bundesverwaltung agieren können. Entsprechend sollen im Gesetz für SNF und KTI analoge oder wenn immer möglich identische Formulierungen verwendet werden.

Konkret verfügt die KTI besonders im Bereich der internationalen Innovationsförderung und -zusammenarbeit über geringere Kompetenzen im Vergleich zum SNF. Auch für die KTI müsste jedoch die Übertragung der entsprechenden Ministerialaufgaben im Gesetz explizit festgehalten sein. **Art. 6 Abs. 3** sowie **Art. 26** sind daher so anzupassen, dass die Befugnisse und Zuständigkeiten des SNF auch für die KTI gelten.

Gleiches gilt für **Art. 34**. Insbesondere die Möglichkeit der Rückforderung bei einer Pflichtverletzung sollte auch für die KTI vorhanden sein, eine Übertragung dieser Kompetenz auf eine andere Stelle widerspricht dem Prinzip der Autonomie der KTI.

Schliesslich bedarf es bei den Ausführungen zur KTI noch einige Anpassungen, auch wenn dies Änderungen im Vergleich zur Teilrevision bedeutet. Die aktuelle Phase der Schaffung einer Behördenkommission zeigt, dass die in der Teilrevision gewählte Struktur nicht praxistauglich ist: Das Gesetz macht keine Aussage dazu, bei wem das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der KTI liegt. Dieses gehört klar in die Hände des Präsidiums, welches dem Bundesrat diesen Vorschlag unterbreitet. **Art. 19** sollte entsprechend ergänzt werden.

Auch die Kompetenz zur Erstellung ihrer sämtlichen Reglemente soll vollständig bei der KTI liegen, auch dies analog zum SNF (vgl. Art 7 Abs. 3). Selbstverständlich bedürfen sämtliche Reglemente weiterhin der Genehmigung durch den Bundesrat. Wir fordern daher eine entsprechende Ausweitung in **Art. 21**, sowie eine entsprechende Anpassung in **Art. 22**. Der Entscheid über die geeigneten Instrumente und die Form der Förderung gehört in die Hände der KTI.

Wir schlagen eine weitere Ergänzung von **Art. 22** vor: Die KTI sollte eine nachhaltige Erfolgskontrolle ihrer Vergabepolitik durchführen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass die KTI beauftragt wird, periodisch den volkswirtschaftlichen Nutzen der unterstützten Projekte zu evaluieren.

Nationale Forschungsprogramme: In **Art. 6 Abs. 4** wird der Grundstein für die Erhaltung der nationalen Forschungsprogramme (NFP) gelegt, deren Nutzen von verschiedenen Seiten bezweifelt wird. Während sich die nationalen Forschungsschwerpunkte im Transferbereich zwischen Wissenschaft etabliert haben, ist unseres Erachtens auf einer Weiterführung der NFP zu verzichten.

Neuregelung der Ressortforschung: Die Ressortforschung des Bundes steht schon seit längerem in der Kritik. Sie gilt allgemein als wenig transparent und nicht koordiniert. Die Idee der einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Ressortforschung im Rahmen dieser Totalrevision ist prinzipiell zu begrüssen. *economiesuisse* würde jedoch eine Verstärkung des Wettbewerbsprinzips in diesem Bereich, z.B. durch eine Ausschreibung der Aufträge durch SNF oder KTI, sehr begrüssen. Das Wettbewerbsprinzip sollte bei allen Forschungen greifen, die keine operationelle Bedeutung haben (ausgenommen wären z.B. Zulassungsverfahren für Medikamente, Chemikalien etc.).

Beiträge an Forschungseinrichtungen: In **Art. 13** werden neu beitragsberechtigte Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung definiert und die Kriterien für die Beitragsberechtigung auf Gesetzesstufe festgelegt. Die angestrebte Verbesserung wird unseres Erachtens nicht erreicht. Technologiezentren wie das CSEM würden gemäss **Abs. 2** nicht unter die förderwürdigen Forschungseinrichtungen fallen. Weiter verlangt **Abs. 4 Bst. a**, dass die Aufgaben der Forschungseinrichtungen nicht von bestehenden Hochschulen wahrgenommen werden können. Dies öffnet der Willkür im Entscheidungsverfahren Tür und Tor, denn theoretisch können alle Forschungsaktivitäten von Hochschulen in unserem Land ausgeführt werden. Wir unterbreiten deshalb folgende Änderungsvorschläge:

Abs. 2 sollte so ergänzt werden, dass auch Technologiezentren, die mit Hochschulen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammenarbeiten und rechtlich selbstständig sind, beitragsberechtigt sind.

Für **Abs. 4 Bst. a** schlagen wir folgende neue Formulierung vor: „Sie erfüllen Aufgaben von nationaler Bedeutung, die von bestehenden Hochschulen und anderen Institution des Hochschulbereichs nicht direkt wahrgenommen werden.“

Schliesslich sollten für die Berechnung der Grundfinanzierung gemäss **Abs. 4 Bst. b** auch Beiträge von Privaten berücksichtigt werden.

Innovationspark: Die Totalrevision nimmt ein Anliegen des Parlamentes auf und schafft die Gesetzesgrundlage für die Schaffung eines Innovationsparkes. Konkret geht es darum, das Gelände des Flughafens Dübendorf für einen nationalen Innovationspark nutzen zu können. *economiesuisse* ist gegenüber der Gesetzesbestimmung skeptisch. Der neue Gesetzesartikel darf zu keinem Persilschein für Ansprüche aller Art werden. *economiesuisse* ist entschieden gegen eine allfällige Ausweitung von Subventionstatbeständen auf regionale Innovationsparks, die in den Kompetenzbereich der Kantone gehören.

3 Schlussbemerkungen

economiesuisse begrüsst die vorliegende Totalrevision in ihren Grundzügen, beantragt aber eine Stärkung der Unabhängigkeit der KTI und eine Anpassung ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten an diejenigen des SNF. Falls dies aus juristischen Gründen nicht möglich sein sollte, fordern wir die Schaffung einer Stiftung als juristisches Gefäss für die KTI analog zum SNF.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das Gesetz nicht allgemein kürzer gehalten werden könnte, um eine Überregulierung zu vermeiden. Es sollte die Chance genutzt werden, das FIG als wirkliches Rahmengesetz zu positionieren. Dazu gehört auch die einheitliche Verwendung und Erläuterung der Legaldefinitionen (z.B. „angewandte Forschung“, „anwendungsorientierte Forschung“ etc.).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Mitglied der Geschäftsleitung